

Fünftes Buch. Erlöschen des Patentrechts.

I. Zeitablauf.

§ 266.

Das Patentrecht ist ein zeitliches Recht; es ist es in allen Kulturstaaten. In Deutschland erlischt es in 15 Jahren (§ 7 P.G.), und diese 15 Jahre werden nicht etwa vom Bestehen des Patentrechts auch nicht vom Moment des provisorischen Schutzes, sie werden von der Anmeldung gerechnet, oder vielmehr von dem Tag, der auf die Anmeldung folgt, weil der Stücktag, der noch nach der Anmeldung übrig bleibt, nicht berücksichtigt wird.*) Das Patent erlischt daher mit dem Tag, der in seiner Jahresbenennung dem Anmeldetag entspricht, nicht mit dem, der dem Tag nach der Anmeldung entspricht; denn wenn nach § 7 P.G. die Dauer des Patentbesitzes von dem auf die Anmeldung folgenden Tage beginnt, so besagt dies dasselbe, wie B.G.B. § 187 Abs. 1, dass bei Berechnung der Frist der Tag, an dem das maassgebende Ereigniss eintritt, nicht mitgerechnet wird. Die Folge dessen aber wird in § 188 B.G.B. dahin gezogen, dass, wenn das Ereigniss am 5. Januar des einen Jahres stattfindet, der ganze 5. Januar des andern Jahres noch innerhalb der Frist liegt, die mithin erst mit Ablauf dieses Tages abläuft. Ist also das Patent am 5. Januar angemeldet, so erlischt es mit Ablauf des 5. Januars, nicht erst mit Ablauf des 6. Januars.**)

Dies kann auch in der Art dargestellt werden: die Frist soll von dem Beginn des Tages nach dem Anmeldetag bestimmt werden, daher ist nach § 187 Abs. 2 B.G.B. der Tag nach der Anmeldung mit einzurechnen.

Fehlt es dem Monat an diesem Datum (z. B. 29., 30., 31. Februar), so ist der letzte Tag des betreffenden Monats der entsprechende. Ist der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag, so wird hierdurch diese Frist nicht verlängert, da es sich ja nicht darum handelt, innerhalb der Frist eine Erklärung abzugeben oder eine faktische Handlung zu vollziehen.***)

§ 267.

Das Auslandsrecht ergibt folgendes:

Die Patendauer ist
15 Jahre in Frankreich a. 4: 5, 10, 15 Jahre;

*) Vgl. oben S. 604 f.

**) So schon Patentrecht S. 193; übereinstimmend Seligsohn S. 83. Ganz unrichtig Rosenthal S. 146.

***) Vgl. B.G.B. § 188, 193.

- Tunis a. 4: 5, 10, 15 Jahre;
Türkei (1880) a. 4: 5, 10, 15 Jahre;
Schweiz a. 6;
Oesterreich § 14 (von der Bekanntmachung der Anmeldung an);
Ungarn § 17 (von der Anmeldung);
Luxemburg (1880) a. 7 (von der Anmeldung);
Schweden § 10;
Norwegen a. 4;
Dänemark a. 4 (vom Datum der Ertheilung an);
Russland a. 16 (vom Datum der Ertheilung an);
Finland Decl. § 4 (von der Ertheilung an);
Italien a. 10: 1 Jahr bis zu 15 Jahren;*
Portugal a. 23: bis zu 15 Jahren;**
Brasilien a. 1, § 4;
Venezuela (1882) a. 6: 5, 10, 15 Jahre;
Bolivia (1858) a. 5: 10—15 Jahre;
Ecuador (1880) a. 5: 10—15 Jahre;
Guatemala (1897) a. 2: 5—15 Jahre;
Argentinien (1864) a. 5: 5, 10, 15 Jahre;***
Japan (1899) § 3: 15 Jahre von der Eintragung ins Register an.
14 Jahre ist sie in England s. 17, und in englischen Kolonien,
so Jamaica (1857) s. 1, Kap (1860) s. 2, Britisch Guiana
(1861) s. 11, Britisch Honduras (1862) s. 14, Straits
Settlements (1871) s. 12, Mauritius (1875) s. 4, Lee-
wards Inseln (1876) s. 17, Fidji (1879) s. 3, Neufund-
land s. 1, Indien (1888) s. 8 (und so Ceylon und
Mysore) Südastralien (1877) s. 30, Queensland
(1884) s. 20, Westaustralien (1888) s. 22, Neuseeland
(1889) s. 22, Victoria (1890) s. 22, Tasmanien (1893)
s. 25, Neusüdwaales (1899) s. 5 (7—14 Jahre), Trinidad
(1894) s. 7, Malta (1893) a. 1.
14 Jahre auch in der Südafrikanischen Republik (1887) a. 18 und
Oranjerestaat (1888) a. 13.
17 Jahre in den Vereinigten Staaten (Rev.-Stat. s. 4884.†)
18 Jahre in Canada s. 22, 39: 6, 12, 18 Jahre.
20 Jahre in Belgien a. 3 und im Congostaat a. 5; ebenso in
Spanien a. 12;
Mexico (1890) a. 13;
Costarica (1896) a. 41;
Honduras (1898) a. 1;
Columbien (1869) a. 2: 5—20 Jahre;
Liberia (1864) § 2.
10 Jahre haben Chile (1840) a. 3, aber mit der Möglichkeit der Verlängerung
auf 20 Jahre (Gesetz v. 20. Januar 1883);
Peru (1896) a. 2 Z. 5;††
Nikaragua (1899) a. 2: 5—10 Jahre.
9 Jahre hat Uruguay a. 7: 3, 6, 9 Jahre.
Die Bahamas (1888) a. 6, 15 haben 7 Jahre mit der Mög-

*) Hier gilt noch das besondere, dass die Dauer stets vom letzten März, Juni, September oder Dezember nach dem Anmeldetag zu rechnen ist, a. 10.

**) Nach dem Reglement a. 46 sollen die dem Staat erworbenen Patente eine ewige Dauer haben!

***) Ueber 10 Jahren nur mit Ministerialgenehmigung a. 20.

†) Seit Gesetz von 1861 s. 16; vorher 14 Jahre, wie in England.

††) So auch das alte Gesetz v. 28. Januar 1869 a. 5.

lichkeit der Verlängerung auf 14, ja 21 Jahre. Ebenso Barbados (1883) s. 4 und 13.

§ 268.

Eine Verlängerung über 15 Jahre könnte nur durch Reichsgesetz erfolgen;*) dies ist bei uns noch nicht vorgekommen, und würde unserer Gepflogenheit widersprechen.

In anderen Ländern, wo Sondergesetze häufiger sind, kommt es vor.

So in England, wo es durch s. 25 des Gesetzes besonders vorgesehen ist: die Verlängerung erfolgt durch Königl. Erlass nach Gehör des Judicial Committee of the Privy Council. Sie erfolgt mit Rücksicht auf die Bedeutung und das Verdienst der Erfindung und die Grösse ihres bisherigen Ertragnisses;**) sie erfolgt um 7, ja um 14 Jahre, letzteres kommt aber selten vor. Das Gesuch um Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor dem Fristablauf eingereicht werden; jede Person kann ein Caveat gegen die Ausdehnung einlegen.***)

Aehnlich auch die Kolonialländer z. B. Neuseeland § 34.

In den Vereinigten Staaten erfolgt die extension durch den Kongress;†) die Dauer der Erstreckung ist lediglich der „sound discretion“ des Kongresses anheimgestellt.††). Die extension gibt ein zukünftiges Recht, so dass in Verträgen über gegenwärtiges Recht die extension nicht mit inbegriffen ist; doch kann dieses künftige Recht Gegenstand ausdrücklicher Verfügung sein.†††)

Auch in Frankreich gibt es Beispiele von gesetzlicher Verlängerung, so vor allem der Casus-Sax §)

II. Nichtzahlung der Patentsteuer.

§ 269.

Ein zweiter Grund des Erlöschens ist die Nichtzahlung der Patentsteuer (§ 9 P.G.). Dieser Erlöschungsgrund liegt nicht in der Sphäre des Rechtsgeschäfts, sondern der Rechtsereignisse: das Erlöschen tritt ein, ohne dass es gewollt oder bewusst ist, es tritt ein, ohne dass eine seelische Thätigkeit irgend einer Person erfolgt; im Gegentheil: gerade das Nichtthun ist es, was das Erlöschen herbeiführt.

Darum bleiben hier die Voraussetzungen der Gültigkeit der

*) Vgl. auch franz. Gesetz a. 15: La durée des brevets ne pourra être prolongée que par une loi.

**) Vgl. Propr. ind. VIII p. 107.

***) Schon das Gesetz 5 und 6 Will. IV c. 83 hatte Bestimmungen darüber, sodann 2 und 3 Vict. c. 67 s. 1; 7 und 8 Vict. c. 69 s. 2; Gesetz von 1852 s. 40. Vgl. Agnew p. 175 f.

†) Myer § 2472 ff.

††) Myer § 6254. Bis 1861 konnte die Verlängerung auf administrative Wege erfolgen, Gesetz v. 1836 s. 18, v. 1848 s. 1; seit 1861 s. 16 nur durch den Kongress auf dem Wege eines Sondergesetzes; vgl. Propr. ind. XIV p. 42.

†††) Myer § 2480 ff., 2490 ff. Vgl. über diese Frage auch Arch. f. bürgerl. Recht X S. 59 f.

§) Vgl. Comettant, la propriété intellectuelle p. 13, 14 f., Renouard nr. 189.

Rechtsgeschäfte ausser Betracht; Geschäftsfähigkeit, Verfügungsrecht, Willensfreiheit u. s. w.: alles dieses kommt hier nicht in Frage, und von einer Anfechtung wegen Zwangs, Betrugs, Irrthums kann nicht die Rede sein.

Umgekehrt muss aber auch gesagt werden: der Verlust des Patenten erfolgt durch Nichtthun, darum kann die Nichtzahlung der Patentsteuer nicht als ein Beiseiteschaffen von Vermögen im Sinne von § 288 R.St.G.B., sie kann auch, wenn das Patent gepfändet ist, nicht als Arrestbruch im Sinne des § 137 R.St.G.B., sie kann im Fall des Konkurses nicht als Bankrott im Sinne von § 239 K.O. bestraft werden.

Der Verlust des Patenten ist auch nicht etwa Strafe: er tritt ein, ob die Zahlung aus Fahrlässigkeit oder aus Zufall unterblieben ist.*)

Die Nichtzahlung wirkt vielmehr als auflösende Bedingung; die auflösende Bedingung wirkt unaufhaltsam, sie schneidet jeden Einwand aus den der Nichtzahlung zu Grunde liegenden Verhältnissen ab.

Es wäre hiergegen nur eine Wiedereinsetzung denkbar. Leider kennt das Gesetz eine solche nicht, abgesehen von der gesetzlichen Wiedereinsetzung der 6 Wochen, in welchen die Zahlung unter Zuschlag einer Straftaxe von 10 Mark nachgeholt werden kann (§ 8 P.G.).

Doch wirkt natürlich die auflösende Bedingung nur, wenn nicht gezahlt worden ist; daher:

a) ist gezahlt worden, so ist die Frist gewahrt, auch wenn etwa nachträglich die Zahlung beanstandet wird; wesentlich ist die Annahme der Zahlung: die Möglichkeit, die angenommene Zahlung zu beanstanden, kann die zu Ruhe gebrachte auflösende Bedingung nicht mehr aufrühren (vgl. B.G.B. § 364).

b) Die Frist ist aber auch gewahrt, wenn das Patentamt im Annahmeverzug ist;** denn der Verfall des Rechts kann nicht eintreten, wenn der Grund der Nichtzahlung am Gläubiger liegt und die Zahlung nur an seinem Thun oder Lassen gescheitert ist. Eine Hinterlegung des Geldes in solchem Fall ist sehr anzurathen, allein für nothwendig ist sie ebenso wenig zu erachten, als wenn es sich um ein Verwirkungsgeding oder eine Vertragsstrafe handelt.***)

Das Erlöschen durch Nichtzahlung tritt mit dem letzten Moment ein, wo die Zahlung hätte erfolgen können; also

*) Einen Versuch, im Falle der Nichtlässigkeit das Patent zu retten, enthält Trib. Rom 4. Dezember 1896, Rivista III p. 14; dagegen Appellhof Rom 23. April 1898 ib. IV p. 168. Vgl. auch Propr. ind. XIV p. 159, auch Trib. penale Rom 5. Nov. 1898 Rivista V p. 64.

**) Vgl. meine Abhandl. über Gläubigerverzug in den Studien zum B.G.B. I S. 120.

***) Studien z. B.G.B. I S. 117.

nach Ablauf von 6 Wochen und weiteren 6 Wochen nach dem Tage der Fälligkeit*)

Unrichtig wäre die Annahme, dass, wenn die 2×6 Wochen nicht beobachtet werden, das Erlöschen des Patentes auf den Moment des Fälligkeitstages zurückdatirt werde: wo immer eine Nachfrist gegeben, tritt der Rechtsverlust erst mit dem Ablauf der Nachfrist ein. Höchstens könnte man die Frist theilen und die regelrechte Frist von 6 Wochen in das Patent einrechnen, die regelwidrige von weiteren 6 Wochen, in welchen das Patent nur durch Strafzahlung aufrecht erhalten werden kann, ausschliessen; man könnte sich darauf berufen, dass hier eine gesetzliche Wiedereinsetzung ohne Aufschubwirkung vorliege. Jedoch handelt es sich hier um eine nicht erst zu erwerbende, sondern um eine von selbst eintretende Wiedereinsetzung, um eine Wiedereinsetzung, die mit dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen ohne weiteres gegeben ist. Für eine solche Wiedereinsetzung aber gelten die Grundsätze einer richterlichen nur nach Ermessen zu ertheilenden Wiedereinsetzung nicht; es gelten eher die Grundsätze des civilprozessualischen Einspruchs: bei dem Einspruch ist es aber sicher, dass die Rechtskraftwirkung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eintritt.

Daher schiebt auch die zweite 6wöchentliche Frist den Verfall des Patentes auf.

Das System der Verwirkung durch Nichtzahlung der Patentsteuer ist auch in andern Gesetzen vertreten.

So England s. 17: hier kann dem Säumigen innerhalb 3 Monate die Nachholung gewährt werden gegen Zahlung eines Strafzusatzes.

So Frankreich a. 4; Belgien a. 22 (in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1857, wo dem Säumigen eine Nachfrist von 6 Monaten gegeben wird nach erfolgter Androhung); Russland (1896) a. 29 (hier ist durch kaiserliche V.O. vom 10. Juni 1900 die Nachzahlung bis zu 3 Monaten gegen eine Verzögerungsbusse gestattet worden); Schweiz a. 9; Oesterreich § 10 und so die meisten Patentgesetze; neuerdings auch Japan (1899) § 38 Z. 2 (kann widerrufen werden).

III. Rechtsgeschäft; Verzicht.

§ 270.

Das Patentrecht kann erlöschen durch Rechtsgeschäft; das Rechtsgeschäft ist der Verzicht (§ 9 P.G.).

Der Verzicht wirkt nicht einer bestimmten Person gegenüber, er wirkt dem Publikum gegenüber; aber auch hier nicht so, dass nun ein beliebiger aus dem Publikum die „res nullius“ für sich erwerben könnte, sondern in der Art, dass die Erfindung frei, dass sie „res communis omnium“ wird, dass sie nun gewissermassen aus der Individualbeschränkung losgelassen in die öffentliche Freiheit gelangt.

*) Vgl. auch D a m m e im Gewerbl. Rechtsch. II S. 3. Unrichtig L.G. Halberstadt 7. April 1899 Bl. f. Patentw. VI S. 197.

Die Form des Verzichts ist nicht vorgeschrieben; sie kann durch Erklärung ans Publikum geschehen, sie kann geschehen durch Erklärung an das Patentamt*) und ist dann in die Patentrolle einzutragen. Der Rechtsverlust tritt aber schon mit dem Momente ein, wo die Erklärung an das Patentamt gelangt, nicht etwa erst mit der Vermerkung in der Rolle; der § 928 B.G.B. findet hier keine analoge Anwendung, da der Eintrag in die Patentrolle nicht die gleiche Bedeutung hat, wie der Eintrag ins Grundbuch.

Die Erklärung hat also an das Patentamt zu erfolgen, oder sie erfolgt an das Publikum; eine private Erklärung einem Einzelnen gegenüber hätte nicht die Wirkung des Verzichts, sie könnte höchstens eine (uneigentliche) Form der Lizenztheilung sein. Hat der Berechtigte allerdings einem Dritten das Recht gegeben, den Verzicht öffentlich zu machen, und thut es dieser, so tritt die Verzichtswirkung ein, allein erst mit dieser Veröffentlichung.

Ein stillschweigender Verzicht ist nicht anzunehmen; insbesondere kann, wenn der Patentberechtigte Patentverletzungen gegenüber schweigt, hieraus eher auf eine stillschweigende Lizenztheilung, als auf ein stillschweigender Verzicht gegen alle und jedermann geschlossen werden.**)

Ein Versprechen, auf das Patent zu verzichten, ist vollstreckbar; es kommt aber auf den Inhalt dieses Versprechens an: wurde es einem Dritten in dem Sinne gegeben, dass nur sein Interesse gelten solle, so genügt der Versprechende seiner Verpflichtung, wenn er dieses Interesse des Versprechensempfängers erfüllt; eine Erklärung vorzunehmen, die für ihn so weitgehende sonstige Einbussen zur Folge hätte, kann ihm billigerweise nicht angesonnen und daher auch nicht durch Vollstreckung aufgenöthigt werden.***) Anders, wenn das Versprechen auf den Verzicht im allgemeinen, nicht etwa bloss im Einzelinteresse gerichtet wäre; so z. B. wenn Jemand einer Gesellschaft zur Förderung der inländischen Industrie verspräche, im Interesse der Entwicklung gewisser Geschäftszweige auf sein Patent verzichten zu wollen, oder wenn z. B. Jemand auf Grund eines solchen Versprechens eine inländische Verleihung erlangte. In diesem Falle kann das Versprechen dadurch erzwungen werden, dass der Verzicht durch Gerichtsurtheil ersetzt wird, wovon in der Patentrolle Notiz zu nehmen ist.

*) Manche Gesetze verlangen schriftliche Erklärung an das Patentamt, z. B. Schweiz a. 9 Z. 1, Ungarn § 19 Z. 2, Finland (1898) Decl. § 21. Wie Deutschland Oesterreich § 26 (vgl. aber auch § 29 Abs. 6).

**) Ueber das amerikanische Recht in dieser Frage vgl. Walker § 107 und die hier citirten Entscheidungen. Ueber Oesterreich vgl. § 29 Abs. 6.

***) Ungehorsam und Vollstreckung S. 159 f. Vgl. auch bereits oben S. 271, 311.

Ausserdem kann Jemand von Gesetzes wegen gehalten sein, auf das Patent zu verzichten; davon ist bereits oben S. 311 gehandelt worden. Auch in solchem Fall ist der Verzicht auf dem Wege der Vollstreckung durchzuführen, und der Verzichtwille wird gerichtlich ersetzt.

Auch ein theilweiser Verzicht ist möglich*); er widerspricht der Einheit des Patents ebenso wenig, als eine theilweise Verwirkung, denn hierdurch wird das Patent nur gemindert, es wird nicht in zwei Patente getheilt. Daher ist auch statthaft, auf das Hauptpatent zu verzichten und das Zusatzpatent aufrechtzuerhalten;**) für die Steuerzahlung gilt dann nicht der § 7 P.G., sondern die alte Steuer ist weiter zu zahlen, wie wenn das ursprüngliche Patent noch bestände. Vgl. S. 336, 644.

Vorausgesetzt ist natürlich, dass der durch theilweisen Verzicht herbeigeführte Zustand patentgemäss ist. Unzulässig wäre daher :

- a) ein örtlich beschränkter Verzicht: man kann nur für das ganze Patentland, nicht für einen Theil desselben verzichten, da es keine Patente gibt, die nur für einen Landestheil gelten;
- b) ein juristisch qualitativ — theilweiser Verzicht: unstatthaft ist daher ein Verzicht in der Art, dass Jemand die Einfuhr gestattet, sich aber die Herstellung vorbehält u. s. w.;
- c) ein zeitlicher Verzicht ist unstatthaft, wenn der Patentinhaber etwa erklärt, dass das Patent eine Zeit lang, z. B. während eines bestimmten Ereignisses ruhen, dann wieder beginnen solle.

In solchen Fällen wäre der Verzicht unwirksam; er wäre unwirksam als Verzicht; wohl aber könnte darin eine Lizenzerteilung an das Publikum und an unbestimmte Personen in den bezeichneten örtlichen, zeitlichen, qualitativen Kreisen enthalten sein.

Als Rechtsgeschäft unterliegt der Verzicht allen Regeln des Rechtsgeschäftes, also insbesondere was die Geschäftsfähigkeit und was das Dispositionsrecht betrifft, auch in Bezug auf die Anfechtung: die Anfechtung wegen Irrthum, Zwang und Betrug kann in der gewöhnlichen Weise erfolgen; jedoch was den Betrug betrifft, hat die Anfechtung keine Folge: denn die Wirkung des Verzichts tritt gegenüber dem ganzen Publikum ein, sie tritt einheitlich ein, sie tritt daher auch bezüglich der Vielen ein, die am Betrug nicht theilhaft waren und vom Betrug nichts gewusst haben; die Anfechtung wegen Betrugs könnte aber nur

*) Ausdrücklich österreichisches Gesetz § 26.

**) Unrichtig Patentamt 5. Februar 1889 Patentbl. 1889 S. 87, unrichtig Appellus S. 89. Empfehlen kann ich allerdings einen solchen theilweisen Verzicht nicht mit Rücksicht auf die noch nicht geklärte Judikatur.

gegen diejenigen wirken, welche die Täuschung kannten oder kennen mussten (§ 123 B.G.B.). Anders verhält es sich mit der Anfechtung wegen Irrthums, die aber unverzüglich nach Erlangung der Kenntniss erfolgen muss, § 121, und mit der Anfechtung wegen Drohung, die innerhalb eines Jahres seit Aufhören der Zwangslage geschehen kann (§ 124 B.G.B.). Die Anfechtung geschieht durch einfache Erklärung (§ 143 B.G.B.), nicht durch Klagerhebung. Die Erklärung muss an den Anfechtungsgegner erfolgen, Anfechtungsgegner ist hier das Publikum, das Publikum wird aber in dieser Beziehung durch das Patentamt vertreten; die Anfechtung erfolgt daher durch Erklärung an das Patentamt (§ 143 B.G.B.), was um so mehr dem B.G.B. entspricht, als ja die Verzichtserklärung selbst, zwar nicht nothwendig vor dem Patentamt abzugeben ist, aber regelrecht vor dem Patentamte abgegeben werden kann, und als die in mancher Beziehung verwandte Anfechtung des Erbschaftsverzichts ebenfalls vor der betreffenden Behörde (dem Nachlassgericht) erfolgt (§ 1955 B.G.B.).

§ 271.

Als Rechtsgeschäft unterliegt der Verzicht auch den Regeln der subjectiven und objectiven Verfügungsgewalt.

Die erstere fällt in Betracht, wenn es sich um juristische Persönlichkeiten und ihre Organisationsweise handelt: es kommt darauf an, ob die Verfügung in die Sphäre der Gewalt fällt, welche dem betreffenden Organe eingeräumt ist oder ob die Zustimmung anderer Organe hinzutreten muss. Bei offenen Handelsgesellschaften, beim Vorstand von Actiengesellschaften und Genossenschaften ist die Verfügungsgewalt eine unbeschränkte, soweit sie sich nur nicht in die Sphäre der Liberalität verirrt; das Recht des Verzichts unterliegt daher hier keinem Anstand; ebenso bei dem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dagegen kann bei Vereinen des Privatrechts die Verfügungsmacht des Vorstandes beschränkt sein, §§ 26 cf. 64 B.G.B., vgl. auch Art. 82 E.-G. dazu.

Eine ganz andere Frage ist es, wieweit die Rechtsmacht des Stellvertreters, insbesondere des bevollmächtigten Stellvertreters reicht; hier handelt es sich nicht um die Verfügungsmacht der durch ihre Organe handelnden Eigenpersonen, es handelt sich um den Umfang, in welchem es einem Dritten gestattet ist, im Rechtskreis des Geschäftsherrn Rechtswirkungen zu erzeugen. In dieser Beziehung kann bemerkt werden, dass der Verzicht auf ein Patentrecht sicher im Zweifel nicht in der Generalvollmacht enthalten ist und dass insbesondere auch die Procura nicht soweit reicht, da der Verzicht nicht als ein Geschäft gelten kann,

das der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, § 49 H.G.B.*)

Was aber die objective Verfügungsmacht betrifft, so ist sicher, dass zwar an sich ein Jeder auf sein Recht verzichten kann, daher auch auf sein Patentrecht, aber nur auf das Recht, soweit es ihm zusteht.

Ist daher der Verzichtende der einzige Patentberechtigte, so ist die objective Verfügungsgewalt ausser Zweifel.

Anders wenn ihm nicht das einzige Recht am Patente zusteht.

So also nicht, wenn ein Dritter am Patentrecht eine „jus in re“ hat, einen Niessbrauch, ein sonstiges ausschliessendes Benutzungsrecht, ein Verlagsrecht, ein Pfandrecht; zwar kann auch hier der Eigenthümer des Patentbesitzes auf sein Recht verzichten, aber hierdurch wird die Erfindung nicht gemeinfrei, sie wird nur gemeinfrei unter Vorbehalt der Rechte dieser Dritten: diese Dritten haben also Niessbrauch, Verlagsrecht, Pfandrecht, ohne dass ein Eigenthümer vorhanden ist; sie haben die ihnen durch ihr dingliches Recht gewährten Berechtigungen, sind aber der Verpflichtungen gegen den Eigenthümer enthoben, weil ein solcher nicht mehr vorhanden ist.**)

Der Eigenthümer ist auch jeder Pflicht gegen sie enthoben, soweit diese Pflicht aus dem Eigenthum hervorgeht und lediglich Ausfluss des Eigenthums ist. Allerdings können nebenbei obligationsrechtliche Verpflichtungen bestehen, von denen sich der Eigenthümer nicht beliebig lösen kann; so insbesondere was die Pflicht des Verwendungsersatzes aus den Zeiten seines Eigenthums her betrifft (§ 1049 B.G.B.). Doch dies gehört einer anderen Betrachtungsweise an.

Der Niessbraucher hat also nun ein volles Benutzungsrecht an der Erfindung, ein Benutzungsrecht, ohne dass er sich Beschränkungen aufzuerlegen hätte;***) er kann dieses Benutzungsrecht auch der Ausübung nach übertragen, er kann Lizenzen ertheilen; er hat allerdings durch Zahlung der Patentsteuer dafür zu sorgen, dass das Recht (soweit als es den Niessbrauch trägt) erhalten bleibt — allein dies ist nicht Pflicht, es ist Voraussetzung des Fortbestandes des Rechts überhaupt und damit natürlich auch seines Rechts.

*) Ueber den Patentvertreter nach § 12 P.G. vgl. oben S. 425.

***) Schon in meinem Patentrecht (S. 227) habe ich auf die Eigenheit des Niessbrauchs an einen herrenlosen Slaven hingewiesen, sofern der Eigenthümer den Slaven freilässt oder sonst auf sein Eigenthum verzichtet; vgl. dort auch die bekannten Stellen der *corpus juris*. Nicht entgegen spricht § 876 B.G.B., denn im Grundbuchrecht ist nur dadurch zu helfen, dass man das Recht weiterbestehen lässt. Nicht entgegen spricht § 1071, denn hier ist nur zum Ausdruck gebracht, dass das Recht insofern fortbesteht, als es den Niessbrauch trägt. Ebenso § 1276 B.G.B.

****) Diese Beschränkungen fallen weg, da sie nur auf der Berücksichtigung des Eigenthümers beruhen.

Erlischt der Niessbrauch, also insbesondere durch Tod des Niessbrauchers und besteht kein anderes dingliches Recht mehr, welches die Erfindung bindet, so wird die Erfindung gemeinfrei und fällt dem Gemeingebrauch anheim.

Gibt der Niessbraucher seine Zustimmung zum Verzicht, dann steht sein Recht der Wirksamkeit des Verzichts nicht im Wege. Die Zustimmung geschieht durch einseitige ankunftsbedürftige Erklärung an den Eigener und ist unwiderruflich, § 1071 B.G.B.

Ebenso bleiben die Pfandrechte trotz des Verzichts des Eigenthümers bestehen.*) Der Pfandgläubiger hat hier nicht das Recht, in die Benutzung der Erfindung zu treten (sofern ihm nicht ein Nutzpand bestellt worden ist); wohl aber hat er das Recht, die Erfindung (zu Eigenthum) zu veräußern; und zwar hat er dies Recht, auch wenn seine Forderung noch nicht fällig sein sollte; allerdings bedarf er dazu eines vollstreckbaren Titels und die Veräußerung geschieht nach den Regeln der Zwangsveräußerung, § 1277 B.G.B.; einen solchen vollstreckbaren Titel erlangt der Pfandgläubiger aber jedenfalls in folgender Weise: Der verzichtende Eigenthümer ist als Verpfänder verpflichtet, dem Pfandgläubiger in der kritischen Lage die Verfügung über das Pfand zu gewähren. Dies kann er jetzt nicht mehr auf civilistischem Wege, da er auf das Eigenthum verzichtet hat; er kann es aber auf processualischem Wege dadurch, dass er ihm eine vollstreckbare Urkunde, wenn auch nur in der Beschränkung auf die Geltendmachung gegenüber dem Pfandstücke gewährt; auf diese vollstreckbare Urkunde kann der Pfandgläubiger klagen, durch Urtheil wird sie ersetzt, vgl. § 895 C.P.O.

Der beim Pfandverkauf erlangte Ueberschuss tritt an Stelle der Pfandsache (§ 1247 B.G.B.); er wird also „res communis omnium“; da jetzt aber nicht eine zum Allgemeingebrauch bestimmte Sache, sondern ein körperliches Sachgut vorliegt, das nur im Einzelgebrauch stehen kann, so fällt die Summe nothwendig dem Staate (Reiche) als dem Träger des Gesamtinteresses anheim.

Ein solches Verhältniss gilt auch, wenn an der Erfindung ein Pfändungspfandrecht, ein Arrest-, ein Konkurspfandrecht besteht. Grund zu einer Arrestlegung wird insbesondere dann gegeben sein, wenn Gefahr vorliegt, dass der Schuldner auf sein Patent verzichten und dieses Vermögensobject dadurch dem Gläubiger entziehen wird.

Dies muss um so mehr gelten, als eine Anfechtung des

*) Eine treffende Analogie findet sich im Bergrecht, vgl. Preuss. Berggesetz §§ 161, 162, Bayerisches Berggesetz § 163. Im Uebrigen gilt von § 876 und von § 1276 B.G.B. das oben (S. 667) Gesagte.

Patentverzichts durch *actio Pauliana* nicht stattfindet, denn es fehlt hier an einem Anfechtungsgegner, der verpflichtet sein könnte, das Rechtsgut der Zwangsvollstreckung und Verwerthung des Gläubigers preiszugeben;*) die zur *res communis omnium* gewordene Sache kann der Allgemeinheit nicht wieder entzogen werden. Dies ist ein wunder Punkt in der Lehre: die Gesetzgebung hat diesen Fall nicht weiter vorgesehen, nur der Gläubiger könnte sich durch Arrestlegung selbst helfen. Dass eine solche That des Schuldners als betrügerische Bankrutthandlung strafbar sein kann, und dass sie nach § 137 oder § 288 R.St.G.B. geahndet werden kann, ist damit nicht ausgeschlossen: der Verzicht ist etwas anderes, als die Nichtzahlung der Patentsteuer.

Gibt der Pfandgläubiger zum Verzicht seine Zustimmung, so ist der Verzicht vollwirksam; die Zustimmung ist dem Eigener gegenüber zu erklären, sie ist unwiderruflich, § 1276 B.G.B.

Steht das Patent im Miteigenthum Mehrerer, so hat der Verzicht des einen Miteigenthümers Anwachsung an die übrigen zu Folge.***) Dies müsste auch dann gelten, wenn die Miteigenthümer sich über eine einstweilige getrennte Patentbenutzung geeint haben sollten, § 746 B.G.B.; so insbesondere, wenn die Miteigenthümer sich etwa innerhalb desselben Patentlandes örtlich getheilt haben sollten — denn eine örtliche Theilung des Patentes ist, wie oben ausgeführt, nur der Ausübung nach möglich, wenn gleich in einer auch die Sondernachfolger bindenden Weise. Vgl. oben S. 490, 497.

Allerdings wird man den Verzichtenden trotz dieser Anwachsung fürder nach Analogie des § 5 Abs. 1 Patentgesetzes behandeln, insofern als er in dem Erfindungsbesitz bleibt, wie er verbliebe, wenn er vor dem Patent und ohne Patent die Erfindung in Besitz gehabt hätte; jedoch so, dass er dadurch keine grösseren Eigentumsrechte gewinnt, als er sie als Miteigenthümer hatte. Anders wäre es nur, wenn er etwa auch auf dieses Benutzungsrecht verzichtete, was möglich ist.

Von selbst versteht es sich hierbei, dass nur derjenige dingliche Berechtigte bei dem Patentamt berücksichtigt wird, der sich aus der Patentrolle ergibt, und es gelten hier vollkommen die S. 529 f. entwickelten Grundsätze

Soweit das Verfügungsrecht des Patenteigners. Ein dinglich Berechtigter hat kein Verfügungsrecht, das soweit ginge, dass er auf das Eigenthum am Patent verzichten könnte; er kann auf sein Recht, aber nicht auf das Eigen-, nicht auf das „Grundrecht“ verzichten. Eine Ausnahme gilt im beschränkten Maasse

*) Ein Anderes gilt nur im Falle des Miteigenthümers und des folgeweisen Anwachsungsrechts.

***) Richtig auch Beck-Mannagetta, Oesterreich. Patentrecht S. 435.

von der Konkursgläubigerschaft als der Trägerin des Konkursbeschlagsrechts. Sie kann insoweit verzichten, als der Verzicht eine Vermögensverwerthungshandlung ist, sie kann insbesondere auf ein Patent zweifelhaften Werthes gegen Gegenleistung verzichten, sie kann verzichten, wenn der Verzicht einen Bestandtheil eines Vergleichs bildet.*)

§ 272.

Die Frage, ob ein Verzicht gültig erfolgt ist, kann Gegenstand des Zweifels und Streitiges sein; so insbesondere auch, wenn der Verzicht nachträglich angefochten wird, wenn die Frage auftaucht, ob die Anfechtungserklärung mit Wirkung geschehen ist. Ein solcher Streit ist nicht ein Streit unter Einzelnen, es ist ein Streit zwischen dem Einzelnen und dem Publikum, es ist ein Streit, ob ein Patent noch besteht oder die Erfindung *res communis omnium* geworden ist.

Gleichwohl ist der Streit nicht an das Patentamt verwiesen; er wird zum Austrag gebracht durch eine Feststellungsklage des Civilprozesses, indem jeder Interessent eine negative Feststellungsklage erheben kann, aber mit dem Erfolg, dass, wenn er durchdringt, die Wirkung zu Gunsten Aller erfolgt; wie dies in der Lehre von der Feststellungsklage zu entwickeln ist.

Nur insofern ist hier das Patentamt (Anmeldeabtheilung) thätig, als es Beschluss fasst über die Löschung in der Patentrolle, die aber nicht entscheidend ist.**)

IV. Sonstige Erlöschungsgründe.

§ 273.

Das Patent kann endlich erlöschen durch Verwirkung wegen Nichtausführung; es kann erlöschen durch Anfechtung wegen relativer Nichtigkeit, — da ja die Anfechtung dem Publikum gegenüber nur in der Zukunft wirkt; es kann nicht erlöschen kraft der Nichtigkeitsklage, denn diese führt nicht zum Untergang eines vorhandenen, sondern zur Feststellung eines nur scheinhaft vorhandenen Patentes.

Die blosse Löschung in der Rolle hat keine bestimmende Bedeutung.

Ausländische Gesetze haben noch andere Erlöschungsgründe.

Insbesondere bestimmen nicht wenige Gesetze, dass, wenn eine Erfindung zugleich in einem fremden Staate patentirt ist, das inländische Patent nicht länger dauern könne, als das ausländische.

*) Lehrbuch des Konkursrechts S. 277.

**) Vgl. Patentamt 15. November 1899 Bl. f. Patentw. VI S. 16.

Für diese Bestimmung spricht kein ausreichender Grund; man verlangt doch auch nicht, dass der Patentträger seine Erfindung überall im Auslande patentiren lassen solle: sein inländisches Patent ist gültig, auch wenn die Erfindung niemals im Auslande ein Patent hatte; warum soll es verfallen, wenn die Erfindung im Auslande patentirt worden ist und das dortige Patent erlischt? Nur ein Staat hat die Bestimmung, dass das Inlandspatent erlöschen solle, wenn nicht im Auslande ein Patent erworben ist: in Luxemburg (1880) a. 15 ist vorgesehen, dass das Inlandspatent verfällt, wenn nicht in 3 Monaten die Erfindung in Deutschland angemeldet oder wenn hier das Patent verweigert wird; hier ist die Einheit des Zollvereins maassgebend: der Zollverein soll in gewissem Sinne wie ein Staatsgebiet gelten. Allerdings soll die Verwirkung mangels Ausführung, wenn sie in Deutschland ausgesprochen wird, nicht nothwendig das Erlöschen in Luxemburg zur Folge haben.

Im Uebrigen findet und fand sich die Bestimmung der Abhängigkeit des Inlandspatentes vom Auslandspatente in vielen Staaten; sie fand sich:

a) früher in den Vereinigten Staaten (Rev. Stat. s. 4887); sie ist hier allerdings erst durch Gesetz von 1870 eingeführt*) und durch Gesetz vom 3. März 1897 wieder aufgehoben worden.**)

Lange vor dem Gesetz von 1897 hatten die Patentkommissionäre in ihren Berichten die Aufhebung der Bestimmung verlangt; so schon 1871 Off. Gaz. I p. 69.***) Allerdings hat das Gesetz von 1897 an Stelle dessen eine andere Bestimmung gebracht, welche eine neue Schwierigkeit zu werden scheint: ein Inlandspatent soll nichtig sein, wenn der Antrag auf ein Auslandspatent mehr als 7 Monate vor dem Antrag auf das Inlandspatent gestellt worden ist.†)

Jene Abhängigkeitsbestimmung findet sich ferner: ††)

b) in Canada (1898) s. 8,

c) in einigen englischen Kolonialländern, deren Gesetzgebung noch vielfach dem Schema des früheren englischen Rechts entspricht; so Jamaica (1857) s. 15, Britisch Guiana (1861) s. 18, Britisch Honduras (1862) s. 23, Straits Settlements (1871) s. 14, Leewards Inseln (1876) s. 25, Fidji (1879, 1882) s. 15, Indien (1882) s. 28: sofern nicht zugleich in England ein Patent erworben ist, dann ist dieses entscheidend (und so Ceylon und Mysore), Südastralien (1877) s. 10;

sie findet sich:

d) in Frankreich a. 29 †††) und Tunis a. 23,

e) Belgien a. 14 §) und im Congostaat a. 5,

f) Italien a. 11 (Regol. 12),

g) Columbia (1869) a. 4,

h) Venezuela (1882) a. 12,

i) Costarica (1896) a. 44.

*) Hierzu vgl. Aus dem Patent- und Industrierecht II S. 39. Dass die Bestimmung des Gesetzes von 1870 keine rückwirkende Kraft habe, wurde mehrfach entschieden; so Bad. Anilin- und Sodafabrik v. Hamilton Manuf. Co., Off. Gaz. XIII p. 273 (Myer § 6277 f.); so Circ. Court Rhode Island in Off. Gaz. XIV p. 748.

**) Die ganze Unnatur dieses Verhältnisses zeigt sich in der amerikanischen Entscheidung, dass der Verfall des Patentes in der angegebenen Weise eintritt, wenn das Auslandspatent gültig ist, dass er nicht eintritt, wenn das Auslandspatent von Anfang an ungültig war! Circ. Court New Jersey Mai 1894 Busch Archiv 47 S. 205.

***) Vgl. auch Georgi im Gewerbl. Rechtssch. III S. 69.

†) Fehlet im Gewerbl. Rechtsschutz II S. 136, III S. 7.

††) Eine Zusammenstellung gibt Rotten, Gewerbl. Rechtsschutz III S. 132.

†††) Dazu Mainié nr. 3930 f., 3945 f.

§) Hierzu Pand. Belges nr. 465 f.

Sie fand sich k) im englischen Gesetze von 1852 s. 25: das neue englische Gesetz von 1883 hat sie aufgehoben;*)

sie fand sich k) im älteren Gesetze von Guatemala (1886) a. 5; das neue Gesetz (1897) hat sie nicht mehr.

Wie man sieht, haben die romanischen Staaten die Bestimmung noch grösstentheils beibehalten; die germanischen Industriestaaten kennen sie überhaupt nicht, oder sie hatten sie nur temporär, wie England und Nordamerika; dass sie hier aufgegeben wurde, ist vor allem bemerkenswerth.

Auch die Patentunion sucht dahin zu wirken, dass die Abhängigkeit des Patents der Unionsstaaten von einander aufhöre. Die Brüsseler Konferenz gibt folgende, am 14. December 1900 angenommene Zusatzbestimmung: „Les brevets demandés dans les différents Etats contractants seront indépendants des brevets obtenus pour la même invention dans les autres Etats adhérents ou non à l'Union.“

Ja, diese Bestimmung soll rückwirkende Kraft haben:

„Cette disposition s'appliquera aux brevets existants au moment de sa mise en vigueur.“

Soweit nun aber die Bestimmung gilt, ist Folgendes zu beachten:

a) Sie setzt stets voraus, dass im In- und Ausland die gleiche Erfindung patentirt ist, wobei die wesentliche innerliche Gleichheit in Betracht kommt, nicht die Identität in der äusserlichen Bezeichnung;**) die Bestimmung würde daher auch in Fällen zur Anwendung gebracht, wo die Patente sich äusserlich unterscheiden.***)

b) Fraglich kann es sein, welches von mehreren Auslandspatenten als das für die Dauer des Inlandes maassgebende zu betrachten sei. Man hat für das älteste ausländische Patent entschieden.†)

c) In Amerika war insbesondere noch die Frage streitig, ob ein Auslandspatent überall dann in Betracht kommt, wenn es vor dem amerikanischen Patent erteilt, oder nur dann, wenn es vor dem amerikanischen Patent angemeldet worden ist. Der Supreme Court hat in *Bate Refrigerating Co. v. Sulzberger* 4. März 1895 für das erstere entschieden, *Prop. ind. XI p. 55*. Hier nach fand also die Abhängigkeit statt, wenn in Amerika zuerst ein Patent angemeldet wurde, das aber längere Zeit in Schwebeliege blieb, so dass eine spätere Anmeldung im Ausland früher zum Patente führte!

d) Ganz besonders wichtig aber ist die Frage, ob die Abhängigkeit soweit reicht, dass das Inlandspatent in allen Fällen erlischt, wenn das Auslandspatent erlischt, so dass also das Erlöschen des Auslandspatentes im einzelnen Fall in Betracht kommt; oder ob das Inlandspatent nur erlischt, wenn die gesetzliche Dauer des Auslandspatentes verstrichen ist, so dass nicht das Erlöschen des Auslandspatentes „in hypothesi“, sondern nur das Erlöschen „in thesi“ maassgebend ist und insbesondere der Verfall durch Nichtzahlung der Patentsteuer oder Verzicht oder Verwirkung einflusslos bleibt.

Die Consequenz spricht natürlich für die erstere Entscheidung, und dies ist auch die Ansicht der französischen Jurisprudenz ††)

Aber natürlich erwies sich diese konsequente Entscheidung als sehr unbequem und führte zu völlig ungerechtfertigten Verlusten. Daher hat man

*) Vgl. *Agnew* p. 189.

**) Vgl. *Circ. Court South. Distr. New-York* 18. Juli 1893 *Prop. ind. X p. 111*.

***) Aus dem Patent- und Industrierecht II S. 40 und die hier citirte *Entsch. des Circ. Court North. Distr. of Illinois* und des *Supreme Court* 21. April 1890.

†) So *Trib. Brüssel* 6. Juli 1897 *Rivista Ital.* III p. 304.

††) *Cass.-Hof* vom 28. Juni 1881 *Pataille* 1881 p. 209; *Trib. Lyon* vom 4. December 1891 *Prop. ind. VIII p. 144*.

sich in Amerika sehr dagegen gesträubt: man sprach sich hier für die letztere beschränkendere Meinung aus,*) allerdings nicht einstimmig.**)

Und in gewissem Gegensatze zu seiner eigenen Theorie hat der Supreme Court in Sachen Huber v. Nelson Manuf. Comp. angenommen, dass ein amerikanisches Patent von Anfang an nichtig sei, wenn es angemeldet wurde, nachdem ein ausländisches Patent für dieselbe Erfindung erloschen war. Die Entscheidung beruhte auf der Idee, dass der Erfinder, der mit der Anmeldung im Inlande solange zögert, dass das Auslandspatent zuvor erlischt, durch dieses Zögern sein Erfinderrecht aufgegeben habe und daher nicht mehr gültig anmelden könne.***)

Besondere Schwierigkeiten entstanden dadurch, dass in Canada die Patente zunächst auf 6 Jahre ertheilt und dann auf 12 und 18 Jahre verlängert werden. Hier lag die Ansicht nahe, dass, wenn die ursprüngliche Patentdauer des Auslandes entscheiden sollte, das amerikanische Patent auf 6 Jahre beschränkt sei. Diese Ansicht wäre aber verhängnissvoll geworden, und darum entschied der Supreme Court 24. März 1890 Pohl v. Anchor Brewing Co.†) und der Appellhof New York 4. October 1892 Edison Electric Light Co. v. Unit. Stat. Elect. Light Co., dass die vollen 18 Jahren als Norm anzunehmen seien.††)

In Canada nimmt man einen mittleren Standpunkt ein: darnach solle das ausländische Erlöschen wegen Nichtzahlung der Steuer maassgebend sein, nicht aber die Nichtigerklärung im Auslande.†††)

In einigen Jahrzehnten wird sicher die ganze Bestimmung allüberall zu Grabe getragen sein; sie verdient nichts anderes.

*) Supreme Court 24. März 1890 Patentbl. 1890 S. 259. Sodann das Urtheil Diamond Match Co. v. Adirondach Match Co. v. 3. Januar 1895 Z. f. gew. R. IV S. 165.

**) Vgl. Aus dem Patent- und Industrierecht II S. 40 und Pollock in Propr. ind. V p. 149 f. und IX p. 6. Mit Unterschieden Circ. Court West. Distr. N. Carol. Bousack Machnie Co. v. Smith Z. f. gew. R. IV S. 445.

***) Z. f. gew. Rechtssch. II S. 183 und Propr. ind. IX p. 93.

†) Propr. ind. VI p. 72.

††) Z. f. gew. R. I S. 341. Früher hatte man anders entschieden, so der Circ. Court New Jersey, Off. Gaz. XXII p. 1205, Myer §§ 6264, 6267. Weitere Entscheidungen bei Myer §§ 6268 f., 6285 f.

†††) So nach Rotten a. a. O. S. 134.

